Umlegung " Niederfeld "

Stadt Schorndorf
Gemarkung Haubersbronn

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes I nach § 69 BauGB

und der Auslegung des Teilumlegungsplanes I mit der Teilumlegungskarte I und dem Teilumlegungsverzeichnis I

1. Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes I nach § 66 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Stadt Schorndorf hat in seiner Sitzung am 02.10.2025 die Aufstellung des Teilumlegungsplanes I gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, für die folgenden **Flurstücke** der

Gemarkung Haubersbronn

Teil von **716/1** (hiervon eine südliche Teilfläche mit 2405 m²)**, 722, 723, 724, 724/1, 724/2, 724/3, 725, 726, 727/1, 728, 729, 730, 731/1, 732/1, 733/1, 734/1, 735/1, 736/1, 737/1, 738/1, 739/1, 740/1, 741/1, 742/1, 743/1, 744/1, 745/1, 746/1, 747/1, 748/1, 749/1, 750/1, 751/1, 752/1, 753/1, 754, 755, 756, 757, 758, 772** und **1870** (Ersatzland)**.**

Gemarkung Miedelsbach

1122/16 (Ersatzland) und **1122/18** (Ersatzland)

beschlossen.

Der Umlegung liegt der seit 21.11.2024 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Niederfeld" zugrunde.

Der Teilumlegungsplan I besteht aus dem Verzeichnis und der Karte für die Ordnungsnummern **1, 2, 3, 13, 15, 16, 17** und **21**.

Die Teilumlegungskarte I enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Schorndorf nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen. Das Teilumlegungsverzeichnis I führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen sowie einen erläuternden Text auf.

2. Einsichtnahme in den Teilumlegungsplan I

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Teilumlegungsplan I einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, und zwar bei der Stadtverwaltung Schorndorf, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Fachbereich Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr, Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf im Bereich des Kundencenters der Stadtwerke Schorndorf GmbH während den folgenden Öffnungszeiten

Montag:	08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

3. Zustellung des Auszugs aus dem Teilumlegungsplan I

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan I zugestellt.

4. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung der Stadt Schorndorf vom 06.07.2019 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist für die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes I abgelaufen.

Schorndorf, 02.10.2025

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 10.10.2025

gez.
Thorsten Englert
Erster Bürgermeister
und Vorsitzender des Umlegungsausschusses